

**Verordnung  
über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Dresden  
(Taxiordnung)  
Vom 12. Oktober 2006**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 43/06 vom 26.10.06*

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal vom 14. August 2006 (BGBl. I, S. 1962 und 1963), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (PBefZuV) vom 12. September 1996 (SächsGVBl. S. 407) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 12. Oktober 2006 folgende Verordnung erlassen:

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite:</b>
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Bereitstellen von Taxen	1
§ 3 Ordnung auf den Taxenstandplätzen	2
§ 4 Dienstbetrieb	2
§ 5 Pflichten der Unternehmerin bzw. des Unternehmers	3
§ 6 Mitführen der Taxiordnung	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8 Schlussbestimmungen	4

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihren Betriebssitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.

## **§ 2**

### **Bereitstellen von Taxen**

**(1)** Taxen mit den von der Landeshauptstadt Dresden (Genehmigungsbehörde) zugeteilten Ordnungsnummern dürfen nur auf den behördlich zugelassenen und entsprechend § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO), Zeichen 229, gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitgestellt werden.

**(2)** Ein Bereitstellen von Taxen außerhalb der unter Absatz 1 genannten Taxenstandplätze kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag von der Genehmigungsbehörde für einen kurzen Zeitraum gestattet werden, wenn aus Anlass besonderer Veranstaltungen ein erhöhter Taxenbedarf zu erwarten ist.

**(3)** Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben die Pflicht, durch ihre Anwesenheit ihre Fahrzeuge ständig beförderungsbereit zu halten.

- (4) Taxen dürfen nur in einem innen und außen sauberen und gepflegten Zustand bereitgestellt und den Fahrgästen angeboten werden.
- (5) Die Taxen sind beim Abstellen im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb der Dienstzeit durch Entfernung bzw. Unkenntlichmachung (Abdeckung) des Taxischildes abzurüsten.

### § 3

#### **Ordnung auf den Taxenstandplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenstandplätzen bereitzustellen.
- (2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken der nächsten Taxe zu schließen, ausgenommen sind quer zur Fahrtrichtung aufgestellte Fahrzeuge. Die Taxen dürfen nur so gestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und einen Durchgang zwischen den Fahrzeugen ermöglichen. Die erste Taxe hat in Höhe der vorderen Begrenzung des Taxenstandplatzes zu halten.
- (3) Auf den Taxenstandplätzen sind keine Wartungs- und Pflegearbeiten gestattet. Der Stadtreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.
- (4) Dem Fahrgast steht die Wahl der Taxe frei. Wird vom Fahrgast nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, hat die Fahrerin bzw. der Fahrer der vordersten Taxe den Beförderungsauftrag unverzüglich auszuführen. Der Fahrgast darf dabei weder mittelbar noch unmittelbar in seiner Entscheidung beeinflusst oder behindert werden.
- (5) Wenn die Fahrerin bzw. der Fahrer den Auftrag entsprechend dem Wunsch des Fahrgastes aus objektiven Gründen nicht übernehmen kann, ist der Auftrag vom nächsten Taxi auszuführen. Bei Nichtraucher-Taxen ist vor Annahme eines Fahrauftrages das bestehende Rauchverbot (§ 26 Abs. 2 BOKraft) bekannt zu geben.
- (6) Behördlichen Anordnungen über eine zeitweilige Verlegung bzw. Räumung von Taxenstandplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (7) Unnötiger, die Ruhe und Ordnung störender Lärm (laut gestellte Radio- oder Sprechfunkgeräte, lautes Zuschlagen der Fahrzeugtüren, lautes Zurufen bzw. Unterhalten, unnötiges Laufen des Motors bei stehendem Fahrzeug u. ä.) ist verboten.

### § 4

#### **Dienstbetrieb**

- (1) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe des Datums, der Fahrtstrecke, des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer, des Namens und der Betriebsanschrift der Unternehmerin bzw. des Unternehmers und der gesetzlichen Mehrwertsteuer mit Unterschrift der Fahrerin bzw. des Fahrers auszustellen.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass das Fahrpersonal die Durchsagen versteht. Eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb ist zu vermeiden.
- (3) Das Fahrpersonal hat eine saubere und ordentliche Kleidung zu tragen und sich, insbesondere den Fahrgästen gegenüber, rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten.

(4) Handgepäck und sonstige Sachen sind bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes zu befördern, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

(5) Die Beförderungspflicht entfällt nur dann, wenn der Fahrgast die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder anderer Fahrgäste gefährdet.

(6) Hunde können unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert werden. Hunde, die Insassen gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(7) Die Mitnahme von in Obhut der Taxifahrerin bzw. des Taxifahrers befindlichen Tieren ist untersagt.

(8) Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer hat in jedem Falle dem Fahrgast beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und – soweit gewünscht – beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

## § 5

### **Pflichten der Unternehmerin bzw. des Unternehmers**

Die Genehmigungsbehörde kann die Vorführung einer Taxe bei der Behörde anordnen, wenn die Taxe wegen eines Verstoßes gegen das Personenbeförderungsgesetz oder gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung beanstandet worden ist und festgestellt werden soll, ob der beanstandete Zustand behoben wurde.

## § 6

### **Mitführen der Taxiordnung**

In jeder Taxe ist die Taxiordnung mitzuführen und auf Verlangen der Fahrgäste bzw. der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Taxen bereitstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 seine bereitgestellte Taxe durch Abwesenheit nicht ständig beförderungsbereit hält;
3. entgegen § 2 Abs. 4 eine Taxe den Fahrgästen nicht in einem innen und außen sauberen und gepflegten Zustand anbietet;
4. entgegen § 2 Abs. 5 beim Abstellen der Taxe im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb der Dienstzeit das Taxischild nicht abrüstet bzw. unkenntlich macht;
5. entgegen § 3 Abs. 1 eine Taxe nicht in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Taxenstandplatz bereithält;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Lücken nicht unverzüglich durch Nachrücken schließt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Wartungs- und Pflegearbeiten auf Taxenstandplätzen durchführt bzw. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 die Stadtreinigung hindert, ihren Obliegenheiten nachzukommen;
8. entgegen § 3 Abs. 4 den Fahrgast in seiner Entscheidung zur Taxiwahl beeinflusst bzw. behindert;

9. entgegen § 3 Abs. 6 den behördlichen Anordnungen über die Verlegung bzw. Räumung von Taxenstandplätzen nicht Folge leistet;
  10. entgegen § 3 Abs. 7 unnötigen, die Ruhe und Ordnung störenden Lärm verursacht;
  11. entgegen § 4 Abs. 1 dem Fahrgast auf Verlangen keine oder eine unvollständig ausgefüllte Quittung ausstellt;
  12. entgegen § 4 Abs. 2 die Fahrgäste durch zu lautes Einstellen der Funkgeräte stört;
  13. entgegen § 4 Abs. 3 sich als Fahrpersonal den Fahrgästen gegenüber nicht rücksichtsvoll und besonnen verhält;
  14. entgegen § 4 Abs. 7 als Taxifahrerin bzw. Taxifahrer in eigener Obhut befindliche Tiere mitnimmt;
  15. entgegen § 4 Abs. 8 dem Fahrgast nicht beim Ein- und Ausladen des Gepäcks hilft;
  16. entgegen § 4 Abs. 8 auf Wunsch des Fahrgastes diesem nicht beim Ein- und Aussteigen behilflich ist;
  17. entgegen § 5 der Anordnung der Genehmigungsbehörde nicht Folge leistet, indem sie bzw. er ihre bzw. seine Taxe nicht vorführt;
  18. entgegen § 6 die Taxiordnung nicht mitführt;
  19. entgegen § 6 die Taxiordnung auf Verlangen nicht dem Fahrgast bzw. der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 8

### Schlussbestimmungen

(1) Die Taxiordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxiordnung vom 14. Januar 1993, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 9/93 vom 4. März 1993, außer Kraft.

Dresden, 19. Oktober 2006

**gez. i. V. Dr. Feßenmayr**  
**Erster Bürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**